



Mit Postzustellungsurkunde: 106.11-213-522-8-686374/2020
Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Galvanotechnische Oberflächen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Davor Rajnovic
OT Unterheinsdorf
Kaltes Feld 37
08468 Heinsdorfergrund

Geschäftsbereich II

Amt für Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz

Postanschrift Besucheradresse
Postplatz 5 Bahnhofstraße 42-48
08523 Plauen 08523 Plauen

Bearbeiter: Altmann, Sophie
Unser Zeichen: 106.11-213-522-8-686374/2020
Telefon: +49 3741 300-2
Telefax: +49 3741 300-4033
E-Mail: altmann.sophie@vogtlandkreis.de

Datum: 29.11.2021

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsbedürftige Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische/chemische Verfahren unter Einsatz von Wirkbädern über 30 m³ gem. Nr. 3.10.1 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

Antrag der Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH vom 04.12.2019 auf Genehmigung einer wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines 2. Vakuumverdampfers, Errichtung einer Zuluftanlage, Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage sowie Anpassung der Lagermengen im Chemikalienlager 4 am Standort Unterheinsdorf, Kaltes Feld 37, Flurstück Nr. 481/5 der Gemarkung Unterheinsdorf

Anlagen: Kostenrechnung
1 Satz Antragsunterlagen (*wird gesondert versendet*)

A. Entscheidung

- Die Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Davor Rajnovic, Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund, erhält auf Ihren Antrag vom 04.12.2019 gemäß gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der o.g. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage für den Standort Flurstück 481/5 der Gemarkung Unterheinsdorf.

Öffnungszeiten

2. Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:
 - Errichtung und Betrieb eines 2. Vakuumverdampfers
 - Errichtung und Betrieb einer Zuluftanlage
 - Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage
 - Anpassung der Lagermengen im Chemikalienlager 4
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Bestandteil dieser Genehmigung ist der Prüfbericht Nr. SN 20122-1S vom 14.05.2020 und der Prüfbericht Nr. SN 20122-2S vom 18.08.2020 zur Prüfung des Brandschutzes des Prüflingenieurs Herrn Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold.
5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung (AZ: H14G5001) ein.
6. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der geänderten Abwasserbehandlungsanlage auf dem Flurstück Nr. 481/5 der Gemarkung Unterheinsdorf ein.
7. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation des ZWAV zur Kläranlage Reichenbach auf dem Flurstück 454/12 der Gemarkung Unterheinsdorf, dass dem Anhang 40 – Metallbearbeitung, Metallverarbeitung – zur Abwasserverordnung (AbwV) unterliegt und in den Abwasserbehandlungsanlagen der Firma GtO behandelt wird ein.
8. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
9. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
10. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis/Untere Immissionsschutzbehörde) und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz 14 Tage vorher anzuzeigen.
11. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist.
12. Die Kosten des Verfahrens trägt die Galvanotechnische Oberflächen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Davor Rajnovic.
13. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5.189,23 € festgesetzt. Diese wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und ist der Hauptkasse des Landratsamtes Vogtlandkreis (IBAN: DE24870580003150100452, BIC: WELADED1PLX der Sparkasse Vogtland) zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Die angegebene Anzahl der Seiten schließt Karten und Zeichnungen ein.

Seitenzahl

Genehmigungsantrag vom 04.12.2019 (Posteingang 09.12.2019)

Deckblatt	1
Projekt / Vorhabenträger / Auftragnehmer	1

Inhaltsverzeichnis / Tabellenverzeichnis	4
1 Antrag / Allgemeine Angaben	
Antrag / Allgemeine Angaben	12
Antragsformular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular- und Textteil	3
Antragsformular 1.1: Allgemeine Angaben	5
Formular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
Werksplan / Emissionsquellenplan	1
2 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	11
Formular 2.1: Betriebseinheiten	2
Antragsformular 2.2/1: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	1
Antragsformular 2.2/2: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
Zeichnung Grundfließbild	1
Zeichnung Stoffstromplan Gestellautomat 3000	1
Angebot vom 09.07.2019 der Fa. Bi.bra Abwassertechnik GmbH - Ertüchtigung der Abwasseranlage Halle 2	24
Zeichnung Fließschema Abwasseranlage Halle 2 der Fa. bi.bra vom 09.07.2019	1
Vakuumeindampfanlage VV 10.000 A XS – Anordnung und Funktion – Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH	4
Fließschema VV 10.000 A XS	1
Vakuumverdampfer – Grundriss, Schnitte A-A und Ansicht	1
Sicherheitsdatenblatt „DuPont™ SUVA® 134a Refrigerant“	6
Apparateaufstellung mit Betriebseinheiten	1
Gebäudebestand Halle 2 - Grundriss EG -	1
3 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2
Antragsformular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	1
Antragsformular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	1
Antragsformular 3.2: Stoffidentifikation	1
Antragsformular 3.3/1: Stoffdaten Physikalische Stoffdaten	1
Antragsformular 3.3/2: Stoffdaten Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
Antragsformular 3.3/3: Stoffdaten – Gemische (Zubereitung)	1
Anlagenkataster – Gestellautomat 3000	5
Lagerliste Chemikalienlager 4 - Gefahrenstoffkataster	2
4 Emissionen / Immissionen	
Emissionen / Immissionen	4
Antragsformular 4.1/1: Emissionsquellen der gesamten Anlage	1
Antragsformular 4.1/2 – Betriebsablauf und Emissionen	1
Antragsformular 4.2: Abgas- und Abluftreinigung	2
Antragsformular 4.3/1: Schallquellen einschließlich innerbetrieblichem Fahrverkehr, Betriebszeiten, Bauhülle	1
Antragsformular 4.3/2: Angaben zum Standort der Anlage und zur Umgebung	1
Bericht über die Durchführung von Emissionsmessung in der Abluft der Anlage 3000 (Atotechnanlage) der Gt Oberflächen GmbH, 08468 Heinsdorfergrund, Mai 2019	22
Klimagerät - Technische Daten	4
Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm vom 15.07.2019	35

5	Abfälle	
	Abfälle	2
	Antragsformular 5.1: Abfall- und Abwasserströme gem. §5 (1) Nr. 3 BImSchG	1
	Antragsformular 5.2: Abfallart und –zusammensetzung	2
	Antragsformular 5.3: Verwertung/Beseitigung des Abfalls	2
6	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
	Antragsformular 6.1/1: Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	1
	Entwässerungsplan	1
7	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit	12
	Störfall-Verordnung 2017, Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. §3 (5a) BImSchG	4
8	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
9	Energieeffizienz	
	Energieeffizienz	1
10	Bauantrag / Bauvorlagen	
	Bauantrag	8
	Formular Bauantrag nach § 68 SächsBO	3
	Statistischer Erhebungsbogen der Baugenehmigungen	5
	Handelsregisterauszug	2
	Angaben zum Standort	5
	Formular Schriftlicher Teil des Lageplans	3
	Auszug aus dem B-Plan	4
	Lageplan - Bau	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 24.07.2019	3
	Formular Antrag auf Abweichung nach § 67 abs. 1 SächsBO	3
	Formular Baubeschreibung	7
	Be- und Entwässerung	1
	Berechnungen zum Bauvorhaben	6
	Gebäudebestand Halle 2 – Grundriss EG	1
	Vakuumverdampfer – Grundriss, Schnitte A-A und Ansicht	1
	Zuluftanlage – Grundriss, Schnitte A-A und Ansicht	1
	Klappbarer Abtankplatz: WK-Flexline	1
	Betrachtungen zum Brandschutz	5
	Gefahrenstoffverzeichnis (AGV) im Lager 4 nach § 6 (12) GefStoffV – nur Flüssigkeiten	1
	Nachweis Löschwasserrückhaltung	1
	Grundriss Auffangwannen	1
	Standsicherheit / Statische Berechnung v. 23.08.2019	35
	Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 (3) DVOSächsBO	2
	Wärmeschutz / Erschütterungsschutz	1
	Angaben und Nachweise zum Entwurfsverfasser	3
11	Unterlagen für zu bündelnde Entscheidungen / Genehmigungen	
	Unterlagen nach § 13 BImSchG für zu bündelnde Entscheidungen / Genehmigungen	1

12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
13 Umweltverträglichkeitsprüfung	
Umweltverträglichkeitsprüfung	10
14 Ausgangszustandsbericht	
Ausgangszustandsbericht	3

Nachträge:

Nachtrag vom 28.02.2020 mit Posteingang 02.03.2020

- Anschreiben vom 28.02.2020
- Austauschseite 1-3, 1-4, 1-6, 1-7 zum Antrag vom 04.12.2019
- Antragsformular 1.1/Blatt 2 zum Antrag vom 04.12.2019
- Austauschseite 2-6, 2-7,2-8, 2-9 zum Antrag vom 04.12.2019
- Austauschseite 3-1 zum Antrag vom 04.12.2019
- Austauschseite 4-1 bis 4-5 zum Antrag vom 04.12.2019
- Austauschseite 6-1 bis 6-3, 6-5 zum Antrag vom 04.12.2019
- Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Abfüllplatz bzw. Befüllschrank
- Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Gefahrenstofflager 4
- Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Galvanikautomat 3000
- Austauschseite 11-1 zum Antrag vom 04.12.2019
- Allgemeine Objektinformationen zum Feuerwehrplan nach DIN 14095
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 – Übersichtsplan
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 – Sozialtrakt Erdgeschoss
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 – Sozialtrakt Obergeschoss
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 – Produktionshalle II / Büro- und Sozialeinbau Erdgeschoss
- Übersicht Gefahrstoffe im Gefahrstofflager 4
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 – Produktionshalle II / Büro- und Sozialeinbau Obergeschoss
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 – Abwasserplan

Nachtrag vom 08.03.2020 mit Posteingang 14.04.2020

- Anschreiben vom 08.03.2020
- Formular Baulastantrag zum Antrag auf Neueintragung Vereinigungsbaulast der Flurstücke 481/5 mit 481/3, 454/12 und 450/35
- aktuelle Flurkarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 16.03.2020)
- Lageplan zur Baulasteintragung (Vereinigungsbaulast)
- beglaubigter GB-Auszug GB Unterheinsdorf, Blatt 718 (mit Flurstück 481/5)
- beglaubigter GB-Auszug GB Unterheinsdorf, Blatt 659 (mit 481/3, 454/12, 450/35)
- Handelsregisterauszug des GS-Eigentümers aller o.g. zu vereinigender Flurstücke, der KAP Surface Holding GmbH, Fulda
- Formular Baulastantrag zum Antrag auf Fortschreibung der vorhandenen Abstandsflächen-/Brandbaulast auf dem Flurstück 194/6 zugunsten Flurstück 481/5 (AZ: L11BL001)
- aktuelle Flurkarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 16.03.2020)
- Lageplan zur Baulasteintragung (Abstandsbaulast)
- beglaubigter GB-Auszug GB Unterheinsdorf, Blatt 718 (mit Flurstück 481/5)
- Grundbuchauszug GB Schönbrunn, Blatt 242 (für Flurstück 194/6)
- Eigentumsnachweis für Flurstück 194/6 vom 02.08.2019

Nachtrag vom 08.06.20320 mit Posteingang 12.06.2020

- Anschreiben vom 08.06.2020
- Schreiben ZWAV vom 06.04.2020 - Verlängerung Befristete Einleitgenehmigung für Produktionsabwasser GTO vom Grundstück Kaltes Feld 37 Heinsdorfergrund
- Austauschseite 2-8 zum Antrag vom 04.12.2019

- Austauschseite 6-3, 6-4 zum Antrag vom 04.12.2019
- Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Chemikalienlager 4

Nachtrag vom 27.07.2020 mit Posteingang 29.07.2020

- Anschreiben vom 27.07.2020
- aktuellen und notariell beglaubigten Grundbuchauszug GB Schönbrunn, Blatt 242 (für das Flurstück 194/6)

Nachtrag vom 22.09.2020 mit Posteingang 24.09.2020

- Anschreiben vom 22.09.2020
- Austauschseite 6-4
- Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Chemikalienlager 4
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 23.05.2019 - Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter) aus Polyethylen (PE)
- Schreiben der hbs Umwelt- und Arbeitsschutzberatung vom 20.08.2020 - Einstufung von Flüssigkeiten nach AwSV, hier: Flüssigkeiten aus den Behältern B 12 und B 14

Nachtrag vom 06.10.2020 mit Posteingang 06.10.2020

- Email vom 06.10.2020
- Handelsregisterausdruck „öffentliche Bekanntmachung“ vom 21.02.2020 zu HRB 33041
- Handelsregisterausdruck zu HRB 33041 vom 24.09.2020
- Handelsregisterausdruck Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts vom 23.09.2020 zu HRB 33041
- beglaubigter GB-Auszug GB Unterheinsdorf, Blatt 659 (mit 481/3, 454/12, 450/35)
- beglaubigter GB-Auszug GB Unterheinsdorf, Blatt 718 (mit Flurstück 481/5)
- Lageplan zur Baulasteintragung (Vereinigungsbaulast)

Nachtrag vom 27.10.2020 mit Posteingang 27.10.2020

- Email vom 27.10.2020
- Lageplan zur Baulasteintragung (Vereinigungsbaulast)

Nachtrag vom 11.01.2021 mit Posteingang 14.01.2021

- Antragsformular für Baulastantrag 1 –Vereinigungsbaulast
- Grundbuchauszug aus dem Grundbuch von Unterheinsdorf, Blatt 659 vom 30.09.20
- Grundbuchauszug aus dem Grundbuch von Unterheinsdorf, Blatt 718 vom 30.09.20
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte (vom 25.11.2020)
- Lageplan für Vereinigungsbaulast (vom 15.09.2020)
- Antragsformular für Baulastantrag 2 - Fortschreibung vorh. Abstandsflächen-/Brandbaulast (AZ: L11BL001)
- Grundbuchauszug aus dem Grundbuch von Schönbrunn, Blatt 242, vom 28.12.2020
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte (vom 25.11.2020)
- Lageplan für Abstandsflächenbaulast

Nachtrag vom 19.01.2021 mit Posteingang 22.01.2021

- Anschreiben vom 19.01.2021
- Dokumentationsformblatt 2 - Dokumentation der Selbsteinstufung eines Gemisches - Konzentrate Verdampfer (B12)
- Dokumentationsformblatt 2 - Dokumentation der Selbsteinstufung eines Gemisches - Konzentrate alkal. komplexfrei (B14, verb. Entfettung)
- Tabelle „Lagerung Abfälle“
- hbs Umwelt- und Arbeitsschutzberatung - Einstufung von Flüssigkeiten nach AwSV vom 14.12.2020

Nachtrag vom 29.06.2021 mit Posteingang 30.06.2021

- Anschreiben vom 29.06.2021
- Tabelle „Abfall Lagerung AwSV“
- Email vom 08.04.2021, Bestätigung der Fa. Veolia zur Eignung der Behälter
- Email vom 08.04.2021, Bestätigung ASP 800- und Absetz-Gebinde für Abfallstoffe zugelassen

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Leistungsparameter

- 1.1 Der Leistungsumfang der Anlage 3000 wird antragsgemäß auf die Beschichtung von metallischen Oberflächen mit Zink und Zinklegierungsschichten (Zink-Nickel) begrenzt.
- 1.2 Das Wirkbadvolumen der Galvanikanlage (Gestellautomat GA 3000) wird auf eine Gesamtkapazität von 158 m³ begrenzt.
Die einzelnen Bäder (inkl. Wirkbäder) sind mit dem jeweiligen Medien bzw. der Wirkbadbezeichnung und dem maximalen Füllvolumen gut sichtbar zu beschriften.
- 1.3 Die Gesamtmenge am Standort Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund an gelagerten und eingesetzten giftigen Stoffen akuter Toxizität Kategorie 3 (Gefahrenhinweise H 301; 311; 331) und/oder spezifischer Zielorgan-Toxizität, Kategorie 1 (Gefahrenhinweis H 372) der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird auf maximal 15 Tonnen im Chemikalienlager 4 begrenzt.

Die Gesamtlagermenge (Lagerkapazität und Einsatzstoffe) an Gas bzw. Gasflaschen mit dem Gefahrenhinweisen H 200; 201; 202; 203; 204 und 205 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird am Anlagenstandort Kaltes Feld 37 auf maximal 1.012 kg begrenzt.

Die Gesamtlagermenge am Standort Kaltes Feld 37 (Lagerkapazität und Einsatzstoffe) an umweltgefährlichen Stoffen, akut Gewässergefährdenden Stoffen der Kategorie 1 (Gefahrenhinweis H 400) und/oder chronisch Gewässergefährdenden Stoffen der Kategorie 1 (Gefahrenhinweis H 410) der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird auf maximal 12 Tonnen begrenzt.

2. Schallschutz

- 2.1 Betriebszeit:
Die oben genannte Produktionshalle darf von 06.00 bis 06.00 Uhr betrieben werden.
- 2.2 Der Beurteilungspegel der vom Betrieb der Gesamtanlage einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs und der Be- und Entladetätigkeiten auf dem Anlagengelände ausgehenden Geräuschen darf an den maßgeblichen Immissionsorten der Bebauung Kaltes Feld Nr. 36 die Immissionswerte von 59 dB(A) tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr) und 41 dB(A) nachts (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorhergehend genannten Immissionsorten die Werte von 95 dB(A) tagsüber und 70 dB(A) nachts nicht überschreiten.
- 2.3 Der anlagenbezogene LKW-Verkehr inklusive der Be- und Entladevorgänge und des Gabelstaplerverkehrs ist ausschließlich im Tagzeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) zulässig. Der LKW- Fahrverkehr im Tagzeitraum ist auf maximal 21 Fahrzeuge zu beschränken.
- 2.4 Die PKW-Parkplätze auf dem Betriebsgelände werden auf max. 90 Stellplätze begrenzt. Im Nachtzeitraum dürfen bis zu 30 PKW-Bewegungen pro Stunde (Ein- und Ausfahrt während der lautesten Nachtstunde) stattfinden.
- 2.5 Die Gebäudeaußenbauteile bzw. die Fassadenelemente der Produktionshalle müssen mindestens die folgenden Schalldämmmaße aufweisen:

- Außenwände:

22 dB

- Dachkonstruktion/Dachfläche: 35 dB
- Toranlagen: 18 dB
- Oberlichter/RWA: 22 dB

2.6 Im Folgenden sind die maximal zulässigen Gesamtschalleistungspegel unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen bzw. Schalldämpfern der Heizanlagen, Klima- und Lüftungstechnik (Verflüssiger) bzw. Zu- und Abluftöffnungen angegeben:

- Abgasmündung I Heizung: 78 dB(A)
- Abgasmündung II Heizung: 78 dB(A)
- Kältemaschine (vor Süd-Ecke, Anbau): 91 dB(A)
- Zuluftöffnung Anlage 3000: 85 dB(A)
- Abluftöffnung Anlage 3000: 85 dB(A)
- Kältemaschine (vor Süd-Ecke, SO-Fassade): 93 dB(A)
- Zuluftanlage, $L_{WA, \text{Gesamt}}$: 72 dB(A)
- Kompressor-Vakuumverdampferanlage: 88 dB(A)
- Kühlaggregat -Vakuumverdampferanlage (Dachaufbau): 83 dB(A)

2.7 Geräuschintensive Tätigkeiten (z. B. Containerumschlag, Tankwagenbeladung, Transportvorgänge usw. mit Schalleistungspegeln von ≥ 80 dB(A)) sind im Nachtzeitraum auf dem Freigelände nicht zulässig und auf den Tagzeitraum zu begrenzen.

2.8 Die Fenster, Türen, Tore und RWA-Anlagen der Hallen sind während des Anlagenbetriebes im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) geschlossen zu halten. Die Fenster sind so zu gestalten, dass ein Öffnen durch nicht autorisierte Mitarbeiter nicht möglich ist.

3. Abluftableitung

3.1 Die Abluft der Bäderabsaugung der Galvanikanlage 3000 ist antragsgemäß über Abluftstränge zu erfassen, mittels Luftwäscher mit Tropfenabscheider zu filtern und senkrecht über Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 m/s in den freien Luftstrom über die Emissionsquelle E 9 abzuführen.

3.2 Die Ableitung der Abgase über die Emissionsquelle E 9 muss 3 m über Dachaufbauten (Lichtkuppeln) und mindestens 10 m über dem Erdboden erfolgen.

3.3 Im Abgasstrom der Emissionsquelle E 9 darf für Chlorwasserstoff (gasförmiger anorganischer Stoff der Klasse III nach TA Luft) die Konzentration von 30 mg/m³ oder ein Massenstrom von 0,15 kg/h nicht überschritten werden.

3.4 Die Einhaltung der Grenzwerte ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch eine Abnahmemessung der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu prüfen und der Messbericht ist dem Landratsamt Vogtlandkreis vorzulegen. Die Durchführung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher durch die Vorlage des Messplanes anzuzeigen.

Vorbehaltlich der Tatsache, dass keine Änderungen des Anlagenbetriebes stattfinden, die sich auf die Abluftströme auswirken, sind sodann wiederkehrend alle 4 Jahre und 6 Monate gemäß § 28 S. 1 Nr. 2 BImSchG Wiederholungsmessungen der ausgehenden Emissionen beim bestimmungsgemäßen Betrieb durchführen zu lassen.

Zusätzlich sind im Rahmen der Inbetriebnahme-Messung im Abgasstrom der Emissionsquellen E 9; E 10 und E 11 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid und Schwefeloxid einmalig messtechnisch zu erfassen.

Bei der Abnahmemessung sind einmalig zusätzlich kanzerogene Stoffe nach Nr. 5.2.7 TA Luft mit zu erfassen. Dabei muss der Massenstrom oder die Massenkonzentration von

- wasserlöslichen Cobaltverbindungen angegeben als Co und
- und Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni

im Abgasstrom der Emissionsquelle E 9 messtechnisch ermittelt werden.

- 3.5 Das Entweichen von Verdrängungsgasen bzw. Abgasemissionen aus einem Chemikaliertank oder Tanklastzug beim Befüllen oder Entleeren von Tanks (z. B. Nutzung des Chemikalienabfüllplatzes) ist durch eine Absaugung und Filtration der Gase oder eine Gaspendelleitung (z. B. zwischen Tanklastzug und Chemikaliertank) zu vermeiden.

4. **Wartung**

- 4.1 Die Luftwäscher mit Tropfenabscheider sind regelmäßig, mindestens zweimal jährlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen und zu warten.
- 4.2 Die Randabsaugungen der Bäder sind regelmäßig, mindestens monatlich einmal, zu warten und mindestens wöchentlich einmal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 4.3 Der Umfang sowie der Zeitpunkt der Wartungsarbeiten einschließlich der Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5. **Störung des Anlagenbetriebes**

- 5.1 Bei Ausfall der Luftwäscher mit Tropfenabscheider sind die galvanischen Prozesse sofort zu unterbrechen. Der Ausfall ist über das Prozessleitsystem oder in geeigneter Form durch ein optisches oder akustisches Warnsignal anzuzeigen.
- 5.2 Gleichzeitig sind betroffene Prozessbäder, die eine Absaugung von Luftschadstoffen erfordern, bis zur Behebung der Störung in geeigneter Weise abzudecken.
- 5.3 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage, die erhöhte Emissionen (Luftverunreinigungen oder Geräusche) verursachen, sind in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.
- 5.4 In das Tagebuch sind zusätzlich die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Vermeidung der jeweiligen Störungen einzutragen. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

II. **Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Bis **spätestens 2 Monate nach Bestandskraft dieser Entscheidung** ist ein gültiger Einleitvertrag des ZWAV vorzulegen.
2. Die Abwasserbehandlungsanlage oder Teile von ihr dürfen nur aus zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden. Von jeder auch nur kurzfristigen Abschaltung der Anlage insbesondere bei Störungen und Havarien ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Abwasserbehandlungsanlage ist durch sach- und fachkundiges Personal zu bedienen.
4. amtliche Überwachung:
Die Firma GtO hat das eingeleitete Abwasser auf ihre Kosten untersuchen zu lassen. Das Abwasser wird jeweils nach Erfordernis, höchstens 4-mal im Jahr, physikalisch und chemisch zur Kontrolle der Konzentrationswerte untersucht. Die Entnahme der Abwasserproben wird durch die zuständige Behörde oder deren Beauftragte vorgenommen.

5. Eigenüberwachung:

Im Rahmen der ablaufbezogenen Eigenkontrolle sind durch den Bauherrn auf eigene Kosten am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, Probenahmestelle nach Behälter pH- Endkontrolle in Halle 2 folgende Parameter zu messen bzw. zu ermitteln:

a) Abwasservolumenstrom	täglich
b) Zink	wöchentlich
c) Chrom gesamt	wöchentlich
d) Kupfer	wöchentlich
e) Nickel	wöchentlich
f) freies Chlor	wöchentlich
g) Sulfid leicht freisetzbar	monatlich
h) AOX	wöchentlich

6. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind in geeigneter Form (Jahresbericht o.Ä.) gemäß § 6 der EigenkontrollVO zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

7. Anlagen zum Lagern und Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (wgST)

7.1 Angaben zur örtlichen Lage sowie den wasserwirtschaftlichen Kenndaten

Standort

TK 10 5340-SW Heinsdorfergrund		
5662662 linker namenloser Zufluss zum Schmalzbach		
Flurstück 481/5		
Gemarkung: Unterheinsdorf		
Messtischblattkoordinatensystem ETRS 89/UTM 33		
	Ostwert	Nordwert
Chemikalienlager 4	311352.672	5608697.737
NAOH - Tank	311352.672	5608697.737
HCl - Tank	311352.672	5608697.737
Lagerbehälter B 12	311378.346	5608700.091
komplexfreie Konzentrate UB014 + B14	311361.016	5608695.807
Abfüllplatz	311391.329	5608703.888
Galvanikanlage 3000	311367.423	5608686.775
Abfälle aus Ölabscheider	311366,096	5608719,185

wasserwirtschaftliche Kenndaten

	V in m ³	maßgebl. WGK	Gefährdungsstufe
Chemikalienlager 4 (LAU)	46,37	3	D
NAOH - Tank (LAU)	20	1	A
HCl - Tank (LAU)	6	1	A
Lagerbehälter B 12 (LAU)	25	3	D
komplexfreie Konzentrate UB014 + B14 (LAU)	16	3	D
Abfüllplatz (LAU)	8,3	3	C
Galvanikanlage 3000 (HBV)	162	3	D
Abfälle aus Ölabscheider (LAU)	2	3	C

7.2 Für das Chemikalienlager 4 ist nach der wesentlichen Änderung der Anlage eine Prüfung von einem anerkannten Sachverständigen nach AwSV durchzuführen.

- 7.3 Für den Lagerbehälter B12 (komplexbildnerhaltige Konzentrate) ist nach der wesentlichen Änderung der Anlage eine Prüfung von einem anerkannten Sachverständigen nach AwSV durchzuführen.
- 7.4 Im Rahmen der Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage komplexfreie Konzentrate (B14 und UB014) ist nachzuweisen, dass die im Gutachten des Sachverständigen der Dekra vom 17.06.2021 [12.4] unter Pkt. 5 genannten Maßnahmen erfüllt wurden.
- 7.5 Im Rahmen der Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme des Abfüllplatzes ist nachzuweisen, dass die im Gutachten des Sachverständigen der Dekra vom 17.06.2021 [12.4] unter Pkt. 5 genannten Maßnahmen erfüllt wurden.
- 7.6 Bei der Genehmigungsbehörde sind mit dem Prüfbericht der Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme des Abfüllplatzes zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) gültiges Zertifikat als Fachbetrieb nach WHG, z.B. für Fa. G. Weber Kunststoffverarbeitung GmbH oder einen anderen Fachbetrieb
 - b) gutachterliche Stellungnahme für mobile Sicherheitswanne des Abfüllplatzes vom 07.12.2020 inkl. Angabe des Rückhaltevolumens und Angaben zur Beständigkeit gegenüber den zurückzuhaltenden Medien (u.a. Konzentrate aus B12 und B14)
- 7.7 Der Genehmigungsbehörde ist mit Vorlage des Prüfberichtes der Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme des Abfüllplatzes z.B. in Form einer Betriebsanweisung nachzuweisen, wie das Rückhaltevolumen des Abfüllplatzes während der Befüllung / Entsorgung bei Niederschlag sichergestellt wird.
- 7.8 Vor Inbetriebnahme der Lageranlage für Abfälle aus den Ölabscheidern ist eine Prüfung von einem anerkannten Sachverständigen nach AwSV durchzuführen.
- 7.9 Der Nachweis (z.B. über eine Fotodokumentation) der Lagerung fester wassergefährdender Stoffe (allgemein wassergefährdende Stoffe: Zinkschlamm (ASN 060503), gemischte Verpackungen (ASN 150106), Aufsaug- und Filtermaterialien (ASN 150202*), Schlämme aus Filterkuchen (ASN 110109*)) in gedeckelten / abgedeckten Containern oder anderen dicht verschlossenen Behältnissen, die für die zu lagernden festen wassergefährdenden Stoffe beständig sind, auf befestigter Fläche ist der UIB 3 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zu erbringen.
- 7.10 Für die Galvanikanlage 3000 ist nach der wesentlichen Änderung der Anlage eine Prüfung von einem anerkannten Sachverständigen nach AwSV durchzuführen.

III. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Einbeziehung des Antragsgegenstandes standort- und anlagebezogen zu überprüfen und zu aktualisieren.
2. Die Anforderungen an die Lagerung von gefährlichen Stoffen, insbesondere bei der Beschaffung neuer Chemikalien bzw. Substitution von Gefahrstoffen, ist auf die Bestimmungen der Zusammenlagerung zu achten. Dann sind u.U. bauliche Anpassungen erforderlich (z.B. automatische Feuerlöschanlage) -siehe auch Bescheid vom 08.08.2019 (Bedingungen Aufstellung Tank Natronlauge).

IV. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Der geprüfte Brandschutznachweis inkl. des Prüfberichtes Nr. SN 20122-1S vom 14.05.2020 und des Prüfberichtes Nr. SN 20122-2S vom 18.08.2020 zur Prüfung des Brandschutzes des Prüflingenieurs Herrn Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold ist umfassend zu beachten und einzuhalten.

Die nachfolgend aufgeführten Prüfbemerkungen aus dem Prüfberichtes Nr. SN 20122-2S vom 18.08.2020 sind besonders zu beachten:

Organisatorischer Brandschutz

Nach Abschluss der Maßnahmen zu Änderungen in der Halle 2 ist die Einweisung der Kräfte der FF Heinsdorfergrund und Reichenbach zu realisieren.

Löschwasserrückhaltung

Aus Sicht der Feuerwehr ist die Funktionsfähigkeit des Abwassersystems nachweisen, so dass es im Schadensfall nicht zu Fehleinleitungen von kontaminiertem Abwasser bzw. Löschwasser kommen kann. Dabei ist auch die Oberflächenentwässerung einzubeziehen.

Hierzu ist nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Bearbeiter der Brandschutzdienststelle eine direkte Abstimmung zwischen dem Bauherrn/Konzeptersteller und der Fachbehörde vorzunehmen. Der Unterzeichner ist im Rahmen der Ausführung vom Ergebnis der getroffenen Festlegungen in Kenntnis zu setzen.

Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen

Die Feuerwehr weist daraufhin, dass die Wirksamkeit der Brandmeldeanlage unter Berücksichtigung der Änderungen in der Halle 2 zu prüfen und nachzuweisen ist.

Löschwasserrückhaltung

Anstelle der ursprünglich geplanten Rückhaltung in zwei Stufen erfolgt jetzt eine einstufige Rückhaltung. Hierzu werden die sich im Bereich der Galvanik und der Abwasserbehandlung im südöstlichen Teil der Halle befindlichen Auffangräume mit einem Fassungsvermögen von insgesamt ca. 175 m³ genutzt (Tassen 1 bis 7).

Außerdem werden brennbare Flüssigkeiten im Chemikalienlager 4 jetzt lt. Nachtrag separat in einem F 90 Gefahrstoffschrank aufbewahrt.

Die in der Nachweisführung enthaltenen Vorgaben – Gefahrstoffmengen, max. Füllstände der Behälter, Begrenzung des Anteils an ortsbeweglichen Behältern, Sockelhöhen etc. – werden als richtig vorausgesetzt.

Die obigen Vorgaben sind bei der Nutzung des Objektes durch den Betreiber ständig zwingend einzuhalten. Die im Nachtrag vorgenommene Ausgliederung der Tauchbecken der Galvanikanlage aus der Berechnung zur Löschwasserrückhaltung setzt voraus, dass hier die Rahmenbedingungen aus der Löschwasserrückhalterichtlinie an Produktionsgänge (vgl. Ziffer 3.6 LÖRüRL) eingehalten werden. Die Nachweisführung ist plausibel. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der geplanten Sperrmaßnahmen eine komplette Löschwasserrückhaltung innerhalb der Halle II möglich ist. Lt. überschläglicher Vergleichsrechnung liegt bei einem erhöhten Löschwasserbedarf aufgrund der ausgewiesenen Wassergefährdungsklassen das erforderliche Rückhaltevolumen zirka im Bereich des neu ausgewiesenen, verminderten Auffangraumes.

Grundvoraussetzung für eine Nutzung der gesamten Hallenfläche zur Löschwasserrückhaltung ist die Dichtheit der Bodenplatte; der Bestand ist daraufhin verantwortlich zu kontrollieren (keine Bodeneinläufe oder alternativ eine gesicherte Ableitung in ein Auffangbecken o. dgl.). Diese Prüfbemerkung gilt sinngemäß jetzt für die zur Löschwasserrückhaltung vorgesehene anteilige Hallenfläche sowie für Flächen im Außenbereich des Firmengeländes, welche für den im Nachtrag unter Punkt 1 5 geschilderten Havariefall benötigt werden bzw. betroffen sind.

Nach Aussage der Planerin ist im Havariefall d. h. im Falle eines Überlaufens des Löschwasserrückhalteraaumes in der Produktionshalle II ein Auffangen des Schmutzwassers am Regenrückhaltebecken, welches sich am Tiefpunkt des Werksgeländes befindet und außerdem anteilig auch zur Löschwasserversorgung bei einer Brandbekämpfung dient, vorgesehen. Hierbei darf es zu keinem Eindringen des Schmutzwassers in den Untergrund kommen. Dies setzt u. a. einen gezielten und kontrollierten Überlauf aus dem Rückhalteraum der Halle voraus (beispielsweise auf den Abtankplatz vor dem Ostgiebel der Produktionshalle).

Dies ist verantwortlich vor Ort zu kontrollieren.

Bezüglich evtl. dafür notwendiger konstruktiv organisatorischer oder anlagentechnischer Maßnahmen (z. B. Vorhalten geeigneter Geräte und Einrichtungen) ist vom Betreiber/Planer eine direkte Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzunehmen.

Zusammenfassend kann bei Einhaltung aller Vorgaben und Prüfbemerkungen davon ausgegangen werden, dass eine Löschwasserrückhaltung für die Produktionshalle in ausreichendem Maße gegeben ist.

Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen

Der Industriebau wurde demnach in die Sicherheitskategorie K 2 gemäß Industriebaurichtlinie eingestuft. Die vorhandene Brandmeldeanlage ist den neuen baulichen Gegebenheiten anzupassen.

Gebäudeabschluss: Brandwände, innere Brandabschnitte

Für die ca. 2.900 m² große Bestandshalle II wurde im Rahmen früherer Genehmigungsverfahren bereits eine Abweichung hinsichtlich einer Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsfläche von 2.700 m² gewährt. Gegen eine weitere Ausdehnung der Brandabschnittsgröße bestehen seitens des Prüfingeni- eurs daher Bedenken.

Resultierend daraus ist der Standort der Zuluftanlage so zu wählen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch zwischen der Halle II / Zuluftanlage und der Trafostation mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Zuluftanlage ist folglich wenigstens 5 m von der Trafostation abzurücken (räumliche Trennung), so- fern keine bauliche Trennung gegeben ist, beispielsweise durch eine öffnungslose Seitenwand der Tra- fostation in Brandwandqualität und aus nichtbrennbaren Baustoffen oder eine gleichwertige Abtrennung geschaffen wird.

Als Alternativlösung zur Brandabschnittstrennung ist lt. Nachtrag die Errichtung einer freistehenden feu- erbeständigen Schutzwand zwischen der Trafostation und der Zuluftanlage vorgesehen.

Da bei einem Brandausbruch in der Trafostation mit einer starken Rauchentwicklung und durch die Frischluftansaugung trotz der vorgesehenen Schutzwand ein Eindringen von Rauchgasen in die Zuluft- anlage zu rechnen ist, sind im Ansaugsystem Kanalrauchmelder zu installieren, die bei einer Detektion von Rauchgasen die Außerbetriebnahme der Zuluftzuführung auslösen und somit zumindest deren Ein- blasen in die Produktionshalle verhindern.

Organisatorischer Brandschutz

Für das betrachtete Teilobjekt sind bezüglich des organisatorischen Brandschutzes folgende Maßnah- men vorzunehmen:

- Fortschreibung der Brandschutzordnung nach DIN 14096
- Überarbeitung der Feuerwehrpläne nach DIN 14095 im Einvernehmen mit der Brandschutzdienst- stelle

Die Rettungswege sind verkehrssicher und frei zu halten. Die Sicherheitskennzeichnung ist den neuen Gegebenheiten anzupassen. Seitens des Unterzeichners wird das Aufstellen eines Gefahrenabwehr- planes ausdrücklich empfohlen.

2. Für die Bauausführung ist vom Bauherrn ein Bauleiter und ein Bauunternehmer mit der für die Bau- maßnahme erforderlichen Sachkunde und Erfahrung zu bestellen (§§ 53-56 SächsBO).
3. Bis Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens vorzulegen.
4. Sollte die Tragkonstruktion des Verdampfers und der Zuluftanlage mit der vorhandenen Halle statisch verbunden sein oder bei der Errichtung des Verdampfers und der Zuluftanlage in die statische Kon- struktion der vorhandenen Halle eingegriffen werden müssen, so ist die statische Berechnung prüf- pflichtig.

5. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der 1. Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bauarbeiten dürfen nur nach geprüften Konstruktionszeichnungen ausgeführt werden.
6. Die beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit und für den vorbeugenden baulichen Brandschutz haben auch die Bauüberwachung für die von ihnen geprüften Bauteile und Baukörper wahrzunehmen. Der Bauherr hat die Prüfsachverständigen schriftlich über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren und zu den notwendigen Abnahmen einzuladen. Dem Bauherrn obliegt die Pflicht, die bauausführenden Firmen von der Kontrollpflicht der Prüfsachverständigen in Kenntnis zu setzen.

V. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung zum Betrieb der geänderten Abwasserbehandlungsanlage

1. örtliche Lage

	Abwasserbehandlungsanlage	Verdampfer II
Mbl.-Nr.:	5340 – SW Heinsdorfergrund	
	Messtischblattkoordinaten (ETRS 89/UTM-33)	
OW:	311327.583	311365.604
NW:	5608703.074	5608678.647
Gebietskennzahl Flusseinzugsgebiete	5662662 linker Zufluss zum Schmalzbach	

2. Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage in Halle 2

Anlagenteil	Anzahl	Größe	Abwasserart von	Abwasser nach
B 10 Spülwasser sauer	1	30 m ³	- AW-S1 von UB 011 (1m ³) - AW-S4 von UB 016 (1m ³) - ggf. Rückführung vom Kiesfilter, Ionenaustauscher, pH-Endkontrolle - Pumpensumpf 2, 4 saure/ alkalisch unter Galvanoautomat	B 16
B 11 Spülwasser alkalisch	1	30 m ³	- AW-S2 von UB 012 (1m ³) - Abluftwäsche, - 3 Pumpensümpfe (ABA und Presse)	B 16
B 13 (neu)	1	15 m ³	- AW-K1 von UB 013 (1m ³) - AW-K4 von B 15	B 16
B 15 (neu)	1	5 m ³	- AW-K4 direkt aus Passivierbädern - Pumpensumpf 3, 5 unter Galvanoautomat	B 13
B 18	1	12 m ³	- AW-S3 von UB 015 (1m ³) - Pumpensumpf 3 Zn/Ni alk. unter Galvanoautomat	Verdampfer I oder II
B 16 Neutralisation sauer/ alkalisch komplexfrei + Sonderprogramm	1	35 m ³	B 10, B 11 und B 13	Schräglärer
Schräglärer	1	9 - 10 m ³ /h	B 16	Klarphase in B 20 Schlammphase in B19
B 19 Dünn-	1	10 m ³	Schlammphase vom Schräglä-	Kammerfilterpres-

schlammbehälter			rer	se
Kammerfilterpresse	1	50 Kammern, 52,2 m ² , 0,558 m ³	Dünnschlammbehälter B 19	- Filtrat in Filtratbehälter, B21 - Schlamm Entsorgung als Abfall
B 21 Filtratbehälter	1	2,5 m ³	Kammerfilterpresse	Klarwasserbehälter
B 20 Klarwasserbehälter	1	10 m ³	B 21 und Schrägklärer	Kiesfilter
Kiesfilter	1	9 - 11 m ³ /h	Klarwasserbehälter	Kationenaustauscher
Kationenaustauscher I + II)	2	9 – 11 m/h	Kiesfilter	pH-Wert-Korrektur
B 22 pH-Wert-Korrekturbehälter	1	5 m ³	Kationenaustauscher	Einleitung über betriebliches Abwassernetz in öffentlichen Kanal
Vakuumverdampfer I in Halle 2	1	410 l/h	B 18	Kondensat in Kondensatbehälter B17 Konzentrat in B 12 Konzentratbehälter
Vakuumverdampfer II Anbau	1	417 l/h	B 18	Kondensat in Kondensatvorlage Konzentrat in B 12 Konzentratbehälter
B 17 Kondensatbehälter	1	12 m ³	Vakuumverdampfer	- über Aktivkohlefilter nach B22 - über Aktivkohlefilter Galvanikspüle 3. Kaskade

Der ABA sind folgende Chemikalienbehälter (CB) zugeordnet:

Behälterbezeichnung	Anzahl	Fassungsvermögen	Inhalt
CB 9.1	1	0,3 m ³	HCl
CB 9.2	1	0,5 m ³	HCl
CB 10.1	1	0,3 m ³	NaOH
CB 10.2	1	0,5 m ³	NaOH
CB 11 Kalkmilchansatzbehälter	1	3 m ³	Ca(OH) ₂
CB 12 (Dosierbehälter)	1	0,5 m ³	Flockungshilfsmittel

VI. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von Abwasser

1. örtliche Lage der Einleitstellen

	in den öffentlichen Kanal	vor Vermischung mit anderem Abwasser
Mbl.-Nr.	5340 – SW Heinsdorfergrund	
	Messtischblattkoordinaten (ETRS 89/UTM-33)	
OW	311278.725	311327.454
NW	5608701.909	5608688.124

Flurstück	454/12	481/5
Gemarkung	Unterheinsdorf	
Gebietskennzahl Flusseinzugsgebiete	5662662 linker Zufluss zum Schmalzbach	

2. Einleitmenge

Folgende Abwassermengen dürfen am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nicht überschritten werden:

$$Q_s = 0,81 \text{ l/s} = 2,9 \text{ m}^3/\text{h} \approx 70 \text{ m}^3/\text{d} \approx 25.200 \text{ m}^3/\text{a}$$

3. Konzentrationswerte

Folgende Anforderungen sind von der nichtabgesetzten, homogenisierten Stichprobe am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle) einzuhalten:

- nach Anhang 40 Teil D AbwV – Herkunftsbereich Galvanik

a) adsorbierbare organischgebundene Halogene (AOX):	1,0 mg/l
b) freies Chlor (Cl ⁻):	0,5 mg/l
c) Chrom (Cr):	0,5 mg/l
d) Kupfer (Cu):	0,5 mg/l
e) Nickel (Ni):	0,5 mg/l
f) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻):	1,0 mg/l
g) Zink (Zn):	2,0 mg/l

Den Werten a) bis g) sind die Analysen und Messverfahren der Abwasserverordnung (AbwV) zugrunde zu legen.

Hinweise:

Allgemein

- Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die von der Genehmigung nicht eingeschlossen sind.
- Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
- Die in den voran erteilten Genehmigungen formulierten Nebenbestimmungen gelten insoweit weiter, als das sie nicht durch die neue Änderungsgenehmigung inhaltlich ersetzt werden.

Baurecht

1. Zu beachten ist die Verpflichtung zur Anzeige der Aufnahme der Nutzung. Diese Anzeige hat 14 Tage vor dem voraussichtlichen Termin zu erfolgen und kann in Verbindung mit der Forderung aus Abschnitt A.9 erfolgen.
2. Brandschutznachweis und Genehmigung verlieren bei Nutzungsänderung oder Erhöhung der im Brandschutznachweis ermittelten Brandlast ihre Gültigkeit.

Wasserrecht

Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen gemäß AwSV. Hiernach bestehende Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den erho-benen Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht aufgeführt. Insbesondere wird explizit auf die Notwendigkeit der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV, der Erstellung der Betriebsanweisung und Unterweisung des betei-ligten Personals, der regelmäßigen Kontrolle der Dichtheit der Anlage verweisen.

Arbeitsschutz

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist anhand der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die Anzahl der be-reitgestellten Sanitärräume (Toiletten, Waschplätze etc.) auch für die im Rahmen der Baumaßnahmen zusätz-lich vor-Ort tätigen Beschäftigten gemäß Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.1 „Sanitärräume“ aus-reichend sind. Gegebenenfalls sind zusätzliche temporäre Kapazitäten für den Zeitraum der Baumaßnahmen zu schaffen (z.B. Container).

D. Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH betreibt in der Gemeinde Heinsdorfergrund, Kaltes Feld 37 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Einsatz von Wirkbädern.

Die Galvanikanlage ist auf Grund ihres Einsatzes von Wirkbädern mit einer Größe von über 30 m³ gemäß Nr. 3.10.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IED-Anlage).

Die Erstgenehmigung ist durch das ehemalige Regierungspräsidium Chemnitz (heute Landesdirektion Sach-sen) mit Bescheid vom 08.09.2004 (AZ.: 64-8823-7822-02.01) erteilt und mit Bescheiden vom 27.09.2010 (AZ: 106.11/3.10Sp.1-§16-01-2008) und 29.01.2013 (AZ: 106.11-7033-12-3.10/1-16/1) angepasst worden. Da die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 29.01.2013 nicht umgesetzt wurde, ist diese gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Abschnitt A Nr. 12 des v.g. Bescheides erloschen.

Der Bescheid vom 25.09.2017 i.V.m. der Anordnung vom 13.11.2017 stellt nunmehr die gültige Fassung der v.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dar.

Ergänzend zum genehmigten Betrieb der v.g. Anlage wurde mit Datum vom 31.01.2019 die Aufstellung eines zusätzlichen Tanks zur Lagerung von 20 m² Natronlauge in Halle 2 nach § 15 BImSchG angezeigt.

Für den Standort sind bisher die folgenden Betriebseinheiten genehmigt:

Halle 1

<i>BE 110/510</i>	<i>Warenlager einschließl. Warenein- und -ausgang</i>
<i>BE 130</i>	<i>Lager für Anoden und Verbrauchsstoffe</i>
<i>BE 210</i>	<i>Chemikalienlager 1 einschließl. Verladefläche für Chemikalien</i>
<i>BE 310</i>	<i>Anlage 1000 (ehemals LECOM-Anlage)</i>
<i>BE 320</i>	<i>Anlage 2000 (ehemals Automat 2800 Zn)</i>
<i>BE 410</i>	<i>Abwasserbehandlungsanlage Halle 1 (ABA I)</i>
<i>BE 750.2</i>	<i>Prüfraum</i>

Funktionsgebäude Halle 1

BE 610.1	Heizanlage (OG)
BE 710.1	Sozialräume (OG)
BE 720.1	Büroräume (EG)
BE 730.1	Werkstatt (EG)
BE 750.1	Labor (EG)

Halle 2

BE 120/520	Warenein- und Ausgang
BE 220	Chemikalienlager 4
BE 330	Anlage 3000
BE 420:	Abwasserbehandlungsanlage Halle 2 (ABAll) einschließlich Vakuumverdampferanlage (dienende Nebeneinrichtung der Abwasserbehandlungsanlage)
BE 650.1	Anlage 3300, Oberflächenbehandlungsanlage (OBA) vom Typ DÜRR Ecoclean@Ecocore (nicht genehmigungsbedürftige OBA als dienende Nebenanlage)
BE 750.3	QS-Raum
BE 810:	Lackierraum 3400

Halle 2, OG

BE 720.2	Büroräume
BE 710.2	Sozialräume

Halle 2, Überdachung

BE 120/520	Warenein- und Ausgang
------------	-----------------------

Gelände südlich Halle 1

BE 620.1	<i>Gleichrichteranlage zur Anlage 1000 (dienende Nebeneinrichtung dieser Anlage)</i>
BE 620.2	<i>Gleichrichteranlage zur Anlage 2000 (dienende Nebeneinrichtung dieser Anlage)</i>
BE 630.2	<i>Reservekühlanlage</i>
BE 640.1	Trafostation am südwestlicher Ecke Halle 1
BE 640.2	Trafo/Verteiler1 mit aufgesetzter Reservekühlanlage

Gelände südlich Halle 2

BE 140	<i>2 Lagercontainer 6,06m x 2,44m</i>
BE 610.2	Heizhaus
BE 620.3	Gleichrichteranlage zur Anlage 3000 (dienende Nebeneinrichtung dieser Anlage)
BE 640.3	Trafo/Verteiler2

Standort Einfahrtsfläche nördlich vor Halle 1

BE 630.1	Kühlanlage
BE 240	Heizöltank

Gelände östlich von Halle 2

BE 230	nicht genehmigungsbedürftige Gasflaschenlagerbox Bestandteil der Gefahrstoff-/Chemikalienlager
--------	--

Parkplätze

BE 740.1	Parkplätze an der nördlichen Grundstücksgrenze
BE 740.2	Parkplätze an der südlichen Grundstücksgrenze
BE 740.3	Parkplätze vor dem Anbau der Halle 2
BE 740.4	Parkplätze im westlichen Grundstücksteil

* kursiv geschriebene Betriebseinheiten (BE) sind nach dem Brand am 26.06.2019 nicht mehr in Betrieb

Nach dem Brand am 26.06.2019, bei dem die Produktionshalle I zerstört wurde, sollen die in der Produktionshalle II vorhandenen Anlagen (GA 3000, ABA, Chemikalienlager 4) mit Änderungen weiter betrieben werden. Die Änderungen beziehen sich auf die BE 220 (Chemikalienlager 4), BE 420 (Abwasserbehandlungsanlage ABA 2 einschließl. Vakuumverdampferanlage). Die BE 140 (2 Lagercontainer) wird ersetzt durch eine Zuluftanlage (neu BE 650.2).

Gemäß Antrag vom 04.12.2019 waren folgende Anpassungen erforderlich:

1. Errichtung eines zweiten Vakuumverdampfers zur Reduzierung der Abwassermengen (Änderung der BE 420)
2. Aufstellung zusätzlicher Tanks (B13, B14, B15) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Behandlung des anfallenden Abwassers (Änderung der BE 420)
3. Aufstellung eines Zuluftgerätes (neu)
4. Anpassung der Lagerung im Chemikalienlager 4, u.a. Aufstellung eines NaOH- und HCl-Tanks, Neubau eines Abfüllplatzes (Änderung der BE 220 + neu BE 240 Abfüllplatz)
5. Aufstellung einer Auffangwanne zur Zwischenlagerung von nicht gespülten IBC

Die beantragte Änderung der Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH für die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Einsatz von Wirkbädern bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, da die Änderung die Beschaffenheit der genehmigungsbedürftigen Anlage betrifft und durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können.

Das Verfahren zur wesentliche Änderung einer Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV ist entsprechend § 2 der 4. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen. Dem Antrag auf Verzicht einer Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zugestimmt.

Mit der beantragten Änderung bleibt die gegenwärtige Produktpalette bestehen, die eingesetzten Stoffe ändern sich nicht. Es werden keine zusätzlichen Flächen durch die Änderung berührt.

Die beantragten Änderungen führen nicht dazu, dass Mengenschwellen für gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) erreicht bzw. überschritten werden. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Vogtlandkreis bleibt damit bestehen.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor. Dies sind:

- Stadt Reichenbach, Abteilung Ordnungswesen, Brandschutzdienststelle
- Stadt Reichenbach, Abteilung Stadtentwicklung/-planung/Bauordnung
- Landesdirektion Sachsen, Fachbereich Arbeitsschutz, Außenstelle Chemnitz, Dienstsitz Zwickau
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Anlagenbezogener Immissionsschutz
- Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Fachbereich Immissionsschutz
- Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Fachbereich Naturschutz
- Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Fachbereich Abfallrecht
- Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Fachbereich Wasserwirtschaft/-recht

Die Stadt Reichenbach wurde mit Schreiben vom 12.12.2019 gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Verfahren beteiligt. Die Stadt Reichenbach äußerte sich hierzu nicht, so das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt gilt, da das Einvernehmen der Gemeinde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens verweigert wurde.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Genehmigung beruht auf die §§ 16 Abs. 1; 6 und 10 BImSchG.
Das Landratsamt Vogtlandkreis ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) sowie gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Zuständige Überwachungsbehörde i.S.v. § 52 Abs. 1 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuVO ebenso das Landratsamt Vogtlandkreis.
2. Entsprechend §§ 16 Abs. 1, 4, 7 BImSchG. i.V.m § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.
Der Antragsteller hat den Verzicht einer Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.
Durch die Änderungen der Beschaffenheit der Anlage ist keine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter zu besorgen, da der Anlagenumfang unverändert bleibt und in bereits bestehenden und geprüften Hallen betrieben wird. Aus diesen Gründen konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden (§16 Abs. 2 BImSchG).
3. Der Standort befindet sich im südöstlichen Randbereich des Gewerbegebietes PIA III, Flurstück-Nr. 454/2, 481/2 und 481/1 der Gemarkung Unterheinsdorf. Bestehende Nachbarflächen sind ebenfalls als gewerblich genutzte Flächen deklariert. Als nächstgelegene Immissionsorte ist das Wohn- und Geschäftshaus Kaltes Feld Nr. 36 bestimmt worden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 29 Abs.1 BauGB bestimmt sich nach § 30 BauGB.
Bauordnungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) als Sonderbau einzustufen und gemäß § 64 der SächsBO genehmigungspflichtig. Die Stadt Reichenbach ist gemäß § 57 Abs.2 i.V.m. § 58 Abs.2 SächsBO sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich für den Erlass der Entscheidung zuständig.
4. Gemäß Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. §§ 3c Satz 1, 3e, 12 UVPG i.V.m. § 4e der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) besteht für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Einzelfall. Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist das Landratsamt Vogtlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Diese Entscheidung ist im Amtsblatt des Vogtlandkreises (Kreis-Journal Vogtland, 25. Jahrgang, Ausgabe Mai 2020 vom 27.05.2020 sowie in der Internetausgabe des Kreis-Journals unter www.vogtlandkreis.de bekannt gemacht worden.
5. Entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG liegt für die Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH bereits einen Ausgangszustandsbericht vom 24.11.2014 aus einem vorherigen Verfahren vor. Da mit der Änderung keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ist der bereits vorhandene Bericht über den Ausgangszustand auch nicht ist zu ergänzen.
6. wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der geänderten Abwasserbehandlungsanlage auf dem Flurstück 481/5 der Gemarkung Unterheinsdorf

Gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG bedürfen wesentliche Änderungen an Abwasseranlagen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Vorliegend handelt es sich um eine wesentliche Änderung, weil bis zum Juni 2019 die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage aus zwei Teilen bestand. Ein Teil der Abwasserbehandlungsanlage befand sich in Produktionshalle 1, in diesem Teil wurden die komplexhalten Produktionsabwässer der Galvanoanlagen behandelt. In Produktionshalle 2 befand sich der andere Teil der Abwasserbehandlungsanlage in die komplexfreien Schmutzwässer behandelt wurden.

Bei dem Brand vom 26.06.2019 wurde die Produktionshalle 1 einschließlich der darin befindlichen Abwasseranlage komplett zerstört. Für den Weiterbetrieb der verbliebenen Galvanoanlage (Anlage 3000) musste der Teil der Abwasserbehandlungsanlage in Produktionshalle 2 so umgestellt werden, dass auch die Behandlung der komplexhaltigen Schmutzwässer möglich wurde. Dazu waren zwei weitere Behälter B13 und B15 zu errichten. Im Jahr 2018 wurde eine zweite Verdampferanlage errichtet, für die noch keine Genehmigung vorliegt.

Die Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 55 Abs. 7 SächsWG vorliegen. Eine Genehmigung zum Bau erfolgt nicht, weil die Abwasserbehandlungsanlage bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Dezember 2019 umgebaut und in Betrieb war.

7. wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser, dass dem Anhang 40 – Metallbearbeitung, Metallverarbeitung - zur Abwerverordnung (AbwV) unterliegt und in den Abwasserbehandlungsanlagen der Firma GtO behandelt wird, in die öffentliche Kanalisation des ZWAV zur Kläranlage Reichenbach auf dem Flurstück 454/12 der Gemarkung Unterheinsdorf

Die Einleitung von Abwasser aus der Metallverarbeitung/-bearbeitung in die öffentliche Kanalisation bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG, weil das anfallende Produktionsabwasser der Firma GtO dem Geltungsbereich des Anhangs 40 zur AbwV unterliegt. Die bis dato vorhandene Einleitung in die öffentliche Kanalisation wurde aufgrund von Produktionserweiterungen am Standort Unterheinsdorf wesentlich geändert, so dass die vorhandene Genehmigung zwingend zu überarbeiten war.

Die Einleitmenge und – stelle wurden antragsgemäß festgesetzt.

Die Konzentrationswerte wurden antragsgemäß festgesetzt. Die Ablaufkonzentrationen entsprechen den Mindestanforderungen nach Anhang 40 Abschnitt D Herkunftsbereich Galvanik.

Für die Konzentrationswerte Arsen, Blei, Cadmium, Chrom VI, Cyanid leicht freisetzbar, Silber und Zink wurden keine Werte festgesetzt, weil im Produktionsprozess diese Stoffe nicht zum Einsatz kommen bzw. nicht entstehen. Die Ablaufkonzentrationen sind mit der vorgelegten Abwasserbehandlungstechnologie erreichbar.

Die im Innenverhältnis zu treffenden Vereinbarungen mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

8. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung ist hiernach zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Aus den Forderungen zu 1) ergeben sich gemäß § 5 BImSchG folgende Erfordernisse:

- a) Belange des Immissionsschutzes sind zu erfüllen, sodass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- b) gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und
- c) Abfälle werden vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Zu den Forderungen zu 2) wurden öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes mit der Beteiligung weiterer Behörden/Träger öffentlicher Belange geprüft. Mit antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der unter Punkt C. aufgeführten Nebenbestimmungen steht der beantragten Änderung der Anlage nichts entgegen.

9. Begründung Nebenbestimmungen

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Bei Einhaltung der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen kann eingeschätzt werden, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- b) Vorsorge gegen die von der Anlage zur Oberflächenbehandlung ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Verfahren nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BImSchG), soweit es umweltrechtliche Vorschriften betrifft.

Immissionsschutzrechtliche Begründung

Zu C.I.1.1 und 1.2

Die Leistungsumfang der Anlage und die Begrenzung der Wirkbadvolumen erfolgten antragsgemäß. Damit wird sichergestellt, dass die Anlage in Hinblick auf Ihre Kapazität bzw. Durchsatzleistung nur im Rahmen ihrer Auslegung verwendet wird. Durch die Beschriftung der einzelnen Bäder sollen die Medien und Volumina der Wirkbäder an der Anlage sichtbar und nachvollziehbar dargestellt werden.

Zu C.I.1.3

Die Festsetzung erfolgte antragsgemäß. Die Begrenzungen der Lagermengen bzw. der Lagermengen für die gefährlichen Stoffe nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Verbindung mit den Gefahrenhinweisen dienen der Sicherstellung der Einhaltung der Mengenschwellen für die Genehmigungsbedürftigkeit der Lageranlage nach BImSchG nach der Nr. 9.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV und der Unterschreitung der Schwellenwerte nach Anhang I der 12. BImSchV.

Zu C.I.2.1

Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgte antragsgemäß.

Zu C.I.2.2

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes „Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlussstelle Reichenbach/Vogtl. III (PIA III)“. Der Baustandort nimmt eine Teilfläche des Gebietes dieses Bebauungsplans ein. Im o. g. Schalltechnischen Gutachten der SHN GmbH (Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung), Berichtsnummer: SHNC2019 – 141 vom 15.07.2019 wurde auf der Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten Flächenbezogenen Schalleistungspegel das Emissionskontingent für die Teilfläche des Bauvorhabens berechnet und die Immissionskontingente an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen. Die Immissionskontingente stellen den jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwert für den alleinigen Geräuschanteil der Galvanotechnische Oberflächen GmbH, Anlage 3000 am o. g. Standort dar.

Die Festlegung der kurzzeitigen Geräuschspitzen basiert auf Nr. 6.1 der TA Lärm und ist infolge der umliegenden schutzwürdigen Bebauungen geboten. Das Gebiet mit der Bebauung Kaltes Feld Nr. 36 wird im o. g. Schalltechnischen Gutachten als Gewerbegebiet eingestuft. Dieser Gebietseinstufung wird nach immissionsschutzfachlicher Prüfung gefolgt.

Zu C.I.2.3 bis 2.8

Gemäß Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass:

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Zuordnung der sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindenden Wohnbebauung erfolgte unter Beachtung des § 4 BauNVO anhand von Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend.

Die Festlegung zum Immissionsrichtwert (IRW) bzw. zu den Immissionskontingenten erfolgte entsprechend der beantragten Betriebszeit der Anlage für den Tag- und Nachtzeitraum.

Im Rahmen des Genehmigungsantrags wurde ein Schalltechnisches Gutachten der SHN GmbH (Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung), Berichtsnummer: SHNC2019 – 141 vom 15.07.2019 erstellt. Die Bestimmungen hinsichtlich der schallschutztechnischen Maßnahmen wurden anhand des Schalltechnischen Gutachtens in Verbindung mit der Schalltechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüro Förster & Wolgast (Stellungnahme Nr.: 29715, 2015) als zwingend erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionswerte bzw. der Immissionskontingente festgelegt. Die im Gutachten zu Grunde gelegten Ausgangsparameter bzw. Angaben zur Betriebsführung sind in die Nebenbestimmungen eingegangen.

Bei der Einhaltung der vorgegebenen Immissionskontingente und der daraus resultierenden Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass es durch die Gesamtbelastung an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen nicht zu erheblichen Lärmbelastungen kommt (vgl. Nr. 4.2 TA Lärm).

Zu C.I.3

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist. Danach sind Anlagen mit Einrichtungen zur Begrenzung der Emissionen auszurüsten, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Oberflächenbehandlung von Metallen stellt eine Anlage nach der

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED- Anlagen) dar. Die Prüfung und Beurteilung der geplanten Anlagen- und Emissionsminderungstechnik erfolgt nach dem Stand der Technik mit Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen der europäischen Merkblätter zu besten verfügbaren Techniken zur Emissionsminderung (BVT-Merkblätter) - „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (STM)“.

Mit der Festlegung der Ableithöhe der Abluftkamine über Dachaufbauten (Lichtkuppeln) wird in Verbindung mit der Ableitgeschwindigkeit der Abluft ein ungestörter Abtransport der Luftschadstoffe mit der freien Luftströmung ermöglicht. Hinsichtlich der zu erwartenden, ähnlich geringen Emissionsmassenströme ($Q/S < 1$) wie an dem bisher betriebenen und bereits bestehenden Galvanikautomaten 3000 erfüllen die Ableitbedingungen die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 vom November 1980. Diesbezüglich kann auch davon ausgegangen werden, dass im Beurteilungsgebiet der Anlage die maximale Beaufschlagung der zu beurteilenden Teilflächen durch Luftschadstoffe unterhalb der geltenden Immissionsbegrenzungen bleibt.

Die Notwendigkeit der Erfassung und Reinigung von schadstoffbelasteter Abluft an den Entstehungsstellen leitet sich aus Nr. 3.1 und Nr. 5.1.3 der TA Luft ab. Chlorwasserstoff ist ein gasförmiger anorganischer Stoff nach Nr. 5.2.4 Klasse III nach TA Luft und Gefahrstoff im Sinne des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung und darf daher nicht unbegrenzt in die Atmosphäre gelangen.

Bei der Verwendung von Salpetersäure in den Wirkbädern ist in Abhängigkeit von Konzentration und Temperatur mit der Entstehung von Stickstoffdioxidämpfen zu rechnen. Salpetersäure zersetzt sich bereits bei Raumtemperatur unter Bildung von Stickstoffdioxid, Sauerstoff und Wasser. Die Messung von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid im Rahmen der Inbetriebnahme dient der Kontrolle der in der Abluft enthaltenen Stickstoffdioxidämpfen im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Prozesse, für die gemäß dem BVT-Merkblatt zur Oberflächenbehandlung von Metallen im Kapitel 5.1.10 grundsätzlich eine Absaugung vorzusehen ist, finden in den Behandlungsanlagen der Anlage nicht statt.

Als Stoffe mit karzinogener Wirkung der Kategorie 1 A oder Kategorie 1 B mit dem Gefahrenhinweis „Kann Krebs erzeugen“ H 350 (ehem. R 45 und R 49) und/oder Stoffe mit der Einstufung Reproduktionstoxizität Kategorie 1 A oder 1 B mit dem Gefahrenhinweis „kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen...“ H 360 (ehem. R 60 und R 61) sind die Verbindungen „PERMAPASS CCE“, HSO Superclean US Part A, HSO Protec III Ni Rep, HSO Protec III Part A nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom Dezember 2008 in Verbindung mit der GefStoffV gekennzeichnet. Damit sind diese Verbindungen nach Nr. 5.2.7.1 der TA Luft als „Krebserregende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe“ einzuordnen.

Nach Angaben der GtO ist es nicht möglich diese Stoffe im Produktionsprozess zu ersetzen bzw. weiter zu begrenzen. Die genannten Stoffe beinhalten Cobalt- und Nickelverbindungen. In der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft sind Grenzwerte für wasserlösliche Cobaltverbindungen angegeben als Co und Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickel-tetracarbonyl), angegeben als Ni für den Abgasstrom festgeschrieben.

Die einmalige Messung von kanzerogenen Stoffen nach Nr. 5.2.7 TA Luft dient dem Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration für wasserlösliche Cobaltverbindungen und Nickel und seine Verbindungen. Nach Nr. 5.2.7.1 der TA Luft dürfen wasserlösliche Cobaltverbindungen angegeben als Co den Massenstrom von 0,15 g/h oder die Massenkonzentration von 0,05 mg/m³ im Abgas und Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickel-tetracarbonyl), angegeben als Ni den Massenstrom 1,5 g/h oder die Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ im Abgas nicht überschreiten.

Die Festlegungen zur Messung der Emissionen basieren auf § 28 BImSchG. Die Firma hat aufgrund ihrer EMAS-Zertifizierung gemäß Nr. II.1 Absatz 2 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) über Verfahrens- und Vollzugserleichterungen für nach EMAS registrierte Organisationen oder Standorte und nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Unternehmen vom 08.12.2008 einen Anspruch auf Verlängerung des gesetzlich bestimmten Messzeitraumes an den bereits betriebenen Fertigungslinien. Der Erlass des SMUL vom 28.12.2015 findet für die Bestimmung einer Verlängerung des Messintervalls keine Anwendung, da sich dieser Erlass nur auf die Bestimmung des Überwachungsintervalls bezieht.

Zu C.I.4 und 5

Die geforderten Wartungstätigkeiten entsprechen dem Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und dienen maßgeblich der Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage.

Das diesbezüglich zu führende Wartungsbuch dient der Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Luftwäschers mit Tropfenabscheider. Die ständige Überwachung der Ablufferfassungs- und Reinigungssysteme und die Anzeige des Ausfalls über das Prozessleitsystem mit optischem oder akustischem Warnsignal sind im Interesse einer sofortigen Fehlererkennung notwendig.

Durch das rechtzeitige Einleiten von geeigneten Maßnahmen kann bei Betriebsstörungen ein unkontrolliertes Austreten schädlicher Emissionen verhindert werden. Die Dokumentation von Betriebsstörungen dient der Nachvollziehbarkeit von Störereignissen und der in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen.

Wasserrechtliche Begründung

Zu C.II.1

Derzeit liegt noch keine aktuelle Genehmigung zur Einleitung in das öffentliche Kanalnetz vom zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZWAV) vor. Ob der ZWAV auf Grund des Brandes vom Juni 2019 eine Änderung an den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beabsichtigt, ist nicht bekannt. Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist gem. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unabdingbar an die Genehmigung des Rechtsträgers der Kanalleitung zur Einleitung der vorbehandelten Abwässer aus dem Galvanikbetrieb gebunden. Da diese zum Genehmigungszeitpunkt nicht vorlag, war sie nachzufordern.

Zu C.II.2

Die geforderte Informationspflicht des Betreibers bei Außerbetriebnahmen, Störungen und Havarien ist Voraussetzung, um im Bedarfsfall notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr seitens der zuständigen Wasserbehörde treffen zu können. Die Forderung entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG.

Zu C.II.3

Der § 60 WHG verpflichtet zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen. Die Verantwortung für einen störungsfreien Anlagenbetrieb und die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen liegt beim Betreiber.

Dieser muss zum Schutz der Allgemeinheit nachweisen, dass die sehr komplexen Aufgaben in Abwasseranlagen durch Betriebspersonal durchgeführt werden, welches über das dazu notwendige spezielle abwassertechnische Fachwissen (u. a. Kenntnisse in Maschinen- und Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Naturwissenschaft, Ökologie und Recht) verfügt.

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit war diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu C.II.4

Die Nebenbestimmung zur amtlichen Überwachung beruht auf § 108 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Danach sind die Häufigkeit und Kostenübernahmepflicht für die regelmäßigen Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Gewässeraufsicht im wasserrechtlichen Bescheid zu regeln. Da die einzuleitende Abwassermenge max. 70 m³/d beträgt, wird eine Beprobung bis zu 4 - mal pro Jahr für angemessen erachtet.

Die Anlagen und ihr Betrieb unterstehen gemäß § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. §106 SächsWG der Aufsicht der unteren Wasserbehörde.

Zu C.II.5

Die Durchführung der ablaufbezogenen Eigenkontrolle beruht auf § 54 SächsWG i.V.m. § 2 Abs. 1 der Eigenkontrollverordnung des Freistaates Sachsen (EigenkontrollVO). Sie dient der Kontrolle der Einleitungsbedingungen. Die Häufigkeit der Untersuchung des Abwassers am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage wurde gemäß § 54 Abs. 1 SächsWG i.V.m. Anhang 3 EigenkontrollVO festgesetzt. Abwei-

chende Festsetzungen, wie z.B. für den Parameter AOX erfolgten, weil in der Vergangenheit wiederholt zu Überschreitungen des Konzentrationswertes festgestellt wurden.

Zu C.II.6

Die bestehende Pflicht zu Berichterstattung über die Ergebnisse zur Eigenkontrolle beruht auf § 6 EigenkontrollVO.

Eine gültige EMAS-Zertifizierung liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Die letzte diesbezügliche Urkunde für die Firma GtO war bis zum 30.06.2020 befristet.

Zu C.II.7.1

Die Festsetzungen der örtlichen Lage sowie den wasserwirtschaftlichen Kenndaten entsprechen der Antragstellung. Für die der unteren Wasserbehörde obliegende Führung des Wasserbuches ist es zwingend notwendig, dass die Angaben in die Genehmigung aufgenommen werden.

Zu C.II.7.2

Das Chemikalienlager 4 wurde durch Erhöhung der Lagermenge 34 t auf 46,37 t wesentlich geändert, da sich die Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von C auf D erhöht. Gemäß § 46 Abs. 2 und § 47 i.V.m. Anlage 5 AwSV ist nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage eine Sachverständigenprüfung erforderlich.

Zu C.II.7.3

Der Lagertank B12 wurde wesentlich geändert, da sich die Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV von C auf D erhöht. Gemäß § 46 Abs. 2 und § 47 i.V.m. Anlage 5 AwSV ist nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage eine Sachverständigenprüfung erforderlich.

Zu C.II.7.4

Der Lagertank B14 wurde als AwSV-Anlage neu errichtet. Der Umpumpbehälter UB014 ist zwar ein Bestandsbehälter im Bereich der ehemaligen Abwasserbehandlungsanlage, wurde jedoch durch den Umbau der Abwasserbehandlungsanlage nun dieser AwSV-Anlage zugeordnet. Gemäß § 46 Abs. 2 und § 47 i.V.m. Anlage 5 AwSV ist vor Inbetriebnahme einer Anlage eine Sachverständigenprüfung erforderlich. Beide Behälter inkl. zugehöriger Anlagenteile gehören zur AwSV-Anlage. Die Nebenbestimmung war erforderlich, weil im Sachverständigengutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV für den Betrieb von Lager- und Abfüllanlagen für Einsatzchemikalien und flüssige Abfälle zur Entsorgung der Dekra Automobil GmbH vom 17.06.2021 unter Pkt. 5 vom Sachverständigen Forderungen erhoben wurden, die zur Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme erfüllt sein müssen.

Zu C.II.7.5

Der Abfüllplatz wurde neu errichtet. Gemäß § 46 Abs. 2 und § 47 i.V.m. Anlage 5 AwSV ist vor Inbetriebnahme einer Anlage eine Sachverständigenprüfung erforderlich. Die Nebenbestimmung war erforderlich, weil im Sachverständigengutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV für den Betrieb von Lager- und Abfüllanlagen für Einsatzchemikalien und flüssige Abfälle zur Entsorgung der Dekra Automobil GmbH vom 17.06.2021 unter Pkt. 5 vom Sachverständigen Forderungen erhoben wurden, die zur Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme erfüllt sein müssen.

Zu C.II.7.6

Die geforderten Unterlagen sind Grundlage des Sachverständigengutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV für den Betrieb von Lager- und Abfüllanlagen für Einsatzchemikalien und flüssige Abfälle zur Entsorgung der Dekra Automobil GmbH vom 17.06.2021. Diese Unterlagen wurden dem Genehmigungsantrag inkl. Nachlieferungen / Ergänzungen für eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nicht beigelegt. Die Unterlagen sind Teil des Sachverständigengutachtens und deshalb nachzureichen.

Zu C.II.7.7

In den Antragsunterlagen sowie im Sachverständigengutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV für den Betrieb von Lager- und Abfüllanlagen für Einsatzchemikalien und flüssige Abfälle zur Entsorgung der Dekra Automobil GmbH vom 17.06.2021 sind keine Angaben diesbezüglich enthalten. Die Auffangwanne darf nicht mit Regenwasser beaufschlagt werden, damit das Rückhaltevolumen ständig zur Verfügung steht. Ggf. kann in einer Betriebsanweisung geregelt werden, wie im Regenwetterfall die Befüllung oder Entsorgung gehandhabt wird.

Zu C.II.7.8

Gemäß § 46 Abs. 2 und § 47 i.V.m. Anlage 5 AwSV ist vor Inbetriebnahme einer Anlage eine Sachverständigenprüfung erforderlich. Den Antragsunterlagen liegen keine genauen Angaben zur Lageranlage der Abfälle aus den Ölabscheidern bei, die Unterlagen sind im Rahmen der Sachverständigenprüfung abzufordern und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Zu C.II.7.9

Für Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen gemäß § 26 AwSV einzuhalten. Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV bedürfen Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe keiner Rückhaltung, wenn

1. sich diese Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind, und
2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

Da der Zutritt von Niederschlagswasser durch den Einsatz von geschlossenen Containern oder anderen Behältnissen gemäß der Liste Abfalllagerung AwSV vom 29.06.2021 verhindert wird, trifft § 26 Abs. 1 AwSV zu. Der Nachweis über die verschlossenen Behältnisse auf befestigter Fläche liegt den Unterlagen nicht bei und ist noch zu erbringen.

Zu C.II.7.10

Die Galvanikanlage 3000 wurde wesentlich geändert, da sich die Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV von C auf D erhöht. Gemäß § 46 Abs. 2 und § 47 i.V.m. Anlage 5 AwSV ist nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage eine Sachverständigenprüfung erforderlich.

Arbeitsschutzrechtliche Begründung

Zu C.III.1

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass insbesondere die notwendigen Beurteilungen gem. § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsstättenverordnung - BetrSichV), § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und § 3 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vollumfänglich den einschlägigen Arbeitsschutzanforderungen genügen.

Zu C.III.2

Die Forderungen der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I. S. 626) und der entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe, hier insbesondere die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (GMBI. Nr. 22/2013, zuletzt geändert Nr. 66/2015), sowie TRGS 509 „Lagerung von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern“ (GMBI. Nr. 66/2015) sind zu beachten und einzuhalten.

10. Im Ergebnis des Verfahrens, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, ist dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage gemäß §§ 4, 10 und 6 BlmSchG statt zu geben. Bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und antragsgemäßer Ausführung sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1; 2 Abs. 1; 4 ff. des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) und errechnet sich anhand der Investitionskosten gemäß der lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ).

Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4 (Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung)

lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.2 (75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1)

Kosten der Änderung: 316.000,00 EUR

Die Tarifstelle 1.1.3 erfasst alle Errichtungskosten über 256.000 EUR bis 511.000 EUR.

Für die Berechnung der Tarifstelle 1.1.3 sind anzurechnen 3.200, zuzüglich 0,5 Prozent der 256.000 EUR übersteigenden Errichtungskosten.

316.000,00 EUR abzüglich 256.000,00 EUR	= 60.000,00 EUR
0,5 % von 60.000,00 EUR	= 300,00 EUR
3.200,00 EUR zuzüglich 300,00 EUR	= 3.500,00 EUR

Tarifstelle 1.2 = 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 = 2.625,00 EUR

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BlmSchV, erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.4 gem. Anmerkung Nr. 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19, um die für diese Entscheidungen zu erhebenden Gebühren.

nach § 13 BlmSchG eingeschlossene Baugenehmigung:

lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1

Tarifstelle 4.1.1 - Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO (8,50 je angefangene 1.000 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme, mindestens 70)

Rohbausumme: 7.000,00 EUR

Je angefangene 1.000 EUR der Rohbausumme wird eine Gebühr von 8,50 EUR verlangt.

7.000,00 EUR ÷ 1.000,00 EUR x 8,50 EUR = 59,50 EUR

Da der berechnete Betrag unterhalb der Gebührengrenze liegt, wird der Mindestbetrag von **70,00 EUR** festgesetzt.

nach § 13 BlmSchG eingeschlossene wasserrechtliche Genehmigungen:

Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

lfd. Nr. 100 Tarifstelle 3.2.2.2 (70 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1)

lfd. Nr. 100 Tarifstelle 3.2.2.1 (Gebühr nach Tarifstelle 3.1)

lfd. Nr. 100 Tarifstelle 3.1 (Tarifstelle 3.1.2.1 – 250,00 bis 16.135,00 EUR)

Da es sich bei der Tarifstelle 3.1.2.1 um eine Rahmengebühr handelt, ist die Gebühr an Hand der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2020) zu berechnen. Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

1. Berechnung der Personalkosten

54 Arbeitsstunden gehobener Dienst zu 59,49 € je Arbeitsstunde	3.212,46 €
0,5 Arbeitsstunden einfacher Dienst zu 27,59 € je Arbeitsstunde	13,80 €

2. Berechnung der Sachkosten

2.1. Raumkosten

54,5 Arbeitsstunden zu 1,04 € je Arbeitsstunde	56,68 €
--	---------

2.2. sonstige Sachkosten

54,5 Arbeitsstunde zu 5,06 € je Arbeitsstunde	275,77 €
---	----------

zu erhebende Gebühr:	3.558,71 €
----------------------	------------

Die Gebühr in Höhe von 3.558,71 € liegt damit innerhalb des von der o. g. Tarifstelle vorgegebenen Gebührenrahmens (250,00 bis 16.135,00 €).

Entsprechend Tarifstelle 3.2.2.2 sind von den errechneten 3.558,71 EUR nur 70 % anzusetzen.

70 % von 3.558,71 EUR = 2.491,10 EUR

Damit ergibt sich für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage eine Gebühr in Höhe von **2.491,10 EUR**.

Indirekteinleitung

lfd. Nr. 100 Tarifstelle 4.8.5 (150 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1.5 bis 2.1.8.2 je nach Art des Abwassers)

lfd. Nr. 100 nach Tarifstelle 2.1.7.2.1 bei Einleitung von 70 m³/d (103 EUR je angefangene 50 m³ Abwasser, mindestens 300 EUR)

2 x 103 EUR = 206 EUR

Da hier die Mindestgebühr nicht erreicht wurde sind 300 EUR Gebühr zu erheben.

Nach der Tarifstelle 4.8.5 sind 150 % der Gebühre der Tarifstelle 2.1.7.2.1 anzusetzen.

150 % von 300 EUR = 450 EUR

Damit ergibt sich für die Indirekteinleitung eine Gebühr in Höhe von **450,00 EUR**.

Ermäßigung

lfd. Nr. 100 Tarifstelle 1.2.1

Sind für ein Vorhaben nach Wasserrecht mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen derselben Behörde erforderlich, kann die Summe der Gebühren, die für diese Amtshandlungen anfallen, bis zur Hälfte ermäßigt werden. Es ist jedoch mindestens die Gebühr zu erheben, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft.

2.491,10 EUR + 450,00 EUR = 2.941,10 EUR

2.941,10 EUR / 2 = 1.470,55 EUR

Den Schwerpunkt des Vorhabens liegt im Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, daher ist mindestens eine Gebühr in Höhe von **2.491,10 EUR** zu erhebenden.

Die Auslagen in Höhe von **3,13 EUR** für die Postzustellung sind gemäß § 13 SächsVwKG anzurechnen.

Die Gesamtkosten setzen sich demnach wie folgt zusammen:

Gebühr für immissionsschutzrechtliches Verfahren	2.625,00 EUR
Gebühr für eingeschlossene Baugenehmigung	70,00 EUR
Gebühr für wasserrechtliche Genehmigungen	2.491,10 EUR
Auslagen	3,13 EUR
	Σ 5.189,23 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Kammer für Verwaltungssachen, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Vogtlandkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist zu richten an das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56 in 09112 Chemnitz.

i. A.


Wettengel
Sachgebietsleiterin

Informationen über das Speichern Ihrer persönlichen Daten können Sie auf der Internetseite des Amtes für Umwelt unter folgendem Link nachlesen:
<https://www.vogtlandkreis.de/?NavID=2752.140> (unter der Dokumentenspalte rechts)